Der öffentliche Weg im heutigen preußischen Recht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Karl Kollmann,
Referendar a. D. in Beuthen.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau. Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

---

§ 1. Die mangelnde Rechtseinheit auf dem Gebiete des deutschen Wegerechts und die Mannigfaltigkeit des Wegerechts in Preußen läßt es zweckmäßig erscheinen, einen Blick auf die Stellung des öffentlichen Weges im heutigen preußischen Recht zu werfen und damit kurz die Grundlagen des Wegerechts zu erörtern, wobei gleichzeitig die Frage des Eigentums am öffentlichen Weg als eine der wichtigsten näher untersucht werden soll.

§ 2. Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung für den öffentlichen Weg ist unbestritten, doch hat man bisher keine allgemein anerkannte Formulierung hierfür gefunden. Der Gebrauch und das tatsächliche dem öffentlichen Verkehr Dienen des Weges können nicht als Grundlage hierfür dienen, vielmehr ist der Verkehr — es braucht kein allgemeiner Verkehr zu sein — und die Bestimmung für diesen hierzu geeignet, wobei man nicht so weit wie Schultz gehen darf, der eine ausdrückliche Widmung verlangt. Die Widmung muß durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung, den Eigentümer des Grund und Bodens und durch den Wegebaupflichtigen erfolgen; ferner darf der Weg dem öffentlichen Verkehr nicht kraft Privatrechts ganz oder teilweise entzogen werden können. Die Begriffsbestimmung muß daher lauten:

„Öffentliche Wege sind Wege, die von einem Organ der öffentlichen Verwaltung, dem Eigentümer des Grund und Bodens und dem Wegebaupflichtigen für die Zwecke des Verkehrs ausdrücklich oder stillschweigend gewidmet sind und denselben nicht kraft Privatrechts ganz oder nur teilweise entzogen werden dürfen."

§ 3. Die Öffentlichkeit eines Weges entsteht durch ausdrückliche oder stillschweigende, unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde erfolgende Widmung für den öffentlichen Verkehr. Widmung ist dasjenige öffentlichrechtliche, empfangsbedürftige Rechtsgeschäft, durch das eine Wegeanlage für den Zweck des öffentlichen Verkehrs bestimmt wird. Hierbei haben nach Ansicht der herrschenden — von Schultzenstein bekämpften — Lehre sämtliche rechtlich Beteiligten mitzuwirken: Die Wegepolizeibehörde, der Wegeeigentümer und der Wegebaupflichtige. Er sieht als maßgebenden Faktor nur die Wegepolizeibehörde an, während Lassar in den Fällen, in denen Eingriffe in Freiheit und Eigentum im Rahmen der Enteignung oder gesetzlichen Ermächtigung unzulässig sind, die Rechtsfigur des Verwaltungsaktes auf Unterwerfung kennt, vermöge dessen der Eigentümer sich solche Eingriffe gefallen lassen kann.

Der Verfasser schließt sich der herrschenden Lehre an unter besonderer Betonung der überragenden Stellung der Wegepolizeibehörde.

Bei den Wegen, deren Anlegung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, kann die Widmung durch die Wegepolizeibehörde nicht unter einer Bedingung oder Befristung erfolgen, während Vorbehalte der beiden anderen rechtlich Beteiligten bedeutungslos sind.

Allgemein anerkannt ist neben der ausdrücklichen Widmung auch die „stillschweigende". Eine weitere Entstehungsart des öffentlichen Weges ist die Rechtsvermutung der unvordenklichen Verjährung, wobei Voraussetzung ist, daß der Weg als öffentlicher behandelt und benutzt wird und worden ist, und daß dieser Zustand nach der eigenen und der Vorfahren überkommenen Erinnerung immer bestanden hat.

Ein Weg wird erst öffentlich, wenn die Widmung der Rechtsbeteiligten vorliegt und er dem öffentlichen Verkehr überlassen ist; bei der Neuanlage muß die Erwerbung des hierzu erforderlichen Landes hinzukommen, bei der Umwandlung genügt die Rechtskraft der Anordnung, wenn der Weg im Eigentum des Wegebaupflichtigen steht, sonst entsteht die Öffentlichkeit erst mit der Enteignung.

§ 4. Ein öffentlicher Weg wird durch Beschluß der Wegepolizeibehörde nach vorangegangenem Ausschlußverfahren eingezogen, wenn er für den allgemeinen Verkehr nicht mehr erforderlich ist und die Einziehung dem öffentlichen Interesse entspricht. Es sind nicht nur die reinen Verkehrsinteressen, sondern auch weitergehende allgemein polizeiliche Interessen zu berücksichtigen. Die Einziehung erfolgt wie die Widmung durch einen Verwaltungsakt: die Entwidmung oder Auflassung. Hiervon zu trennen ist die Verlegung. Sie hat die Beendigung eines bestehenden Weges zur Folge und setzt die Anlegung eines Ersatzweges voraus. Die Einziehung bezw. Verlegung kann ebenfalls wie die stillschweigende Widmung durch konkludente Handlungen erfolgen, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften ein besonders geartetes Einziehungsverfahren vorgeschrieben ist. Für Preußen ist jedoch die Beobachtung der Formvorschriften des § 57 Zust.Ges. erforderlich.

§ 5. Eine der wichtigsten Fragen im Wegerecht ist die Art des Eigentums am öffentlichen Weg. Zwei Grundgedanken stehen sich gegenüber, die bei der Durchführung der einzelnen Lehren mit mehr oder weniger großen Abwandlungen zum Ausdruck kommen: Die Privatrechtstheorie und die Theorie vom öffentlichen Eigentum. Erstere wird von Hawelka, Dernburg, Jellinek, Friedrichs und Eschstruth vertreten. Sie hat eine einheitliche Lösung gefunden: Der Weg steht in privatrechtlichem Eigentum, das durch die Zweckbestimmung derart beschränkt ist, daß jede mit dieser im Widerspruch stehende Verfügung ausgeschlossen ist, jede andere aber erlaubt und nach den Normen des Privatrechts zu beurteilen ist. Soweit der öffentliche Zweck in Frage kommt, greift öffentlichrechtliche Beurteilung Platz.

Die Theorie vom öffentlichrechtlichen Eigentum läßt eine verschiedene Beurteilung eingreifen, je nachdem der Weg im Eigentum einer Privatperson oder einer Person des öffentlichen Rechts steht. Ist letzteres der Fall, so haben wir das öffentlichrechtliche Eigentum vor uns, das jede privatrechtliche Beurteilung von Rechtsverhältnissen schlechthin ausschließt. Steht der Weg

indessen im Eigentum einer Person des Privatrechts, so hat diese privatrechtliches Eigentum, während man die Summe der Rechte, die dem Inhaber der öffentlichen Gewalt als der Person des öffentlichen Rechts zustehen, unter dem Ausdruck öffentlichrechtlicher Besitz oder öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeit zusammenfaßt. Mit ihnen ist der Privateigentümer belastet. Diese Theorie wird von Mayer, Schelcher, Layer, Guba und Eisele vertreten.

Verfasser schließt sich der auch vom Reichsgericht vertretenen und heute noch herrschenden Privatrechtstheorie an, da die Mayersche Lehre in vielen Punkten eine enge Verwandtschaft mit der Lehre vom bürgerlichen Eigentum erkennen läßt und sie somit nicht die Einheitlichkeit ihres Systems zu wahren vermag.

§ 6. Zwei weitere Herrschaftsmöglichkeiten sind: Der öffentlichrechtliche Besitz und die öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeit. Ersterer ist eine rein tatsächliche Folge der öffentlichen Gewalt und eine nur vorübergehende Erscheinung, während die öffentlichrechtliche Grunddienstbarkeit eine Belastung des privatrechtlichen Eigentums von dauernder Natur darstellt.

§ 7. Die Wegebau- und Unterhaltspflicht ist die öffentliche Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlichen öffentlichen Wege. Unter Wegebaupflicht versteht man nur den Fall, daß durch das Gesetz allgemein oder kraft gesetzlicher Ermächtigung für den einzelnen Fall vom Inhaber der öffentlichen Gewalt eine Pflicht zur Anlage neuer Wege aufgestellt wird. Ist einmal ein öffentlicher Weg entstanden, so besteht damit auch eine Unterhaltspflicht. Außer durch gesetzliche Bestimmungen kann die Wegebaupflicht auch dadurch entstehen, daß sich jemand der Wegepolizeibehörde gegenüber zur Eingehung des Gewaltverhältnisses bereit erklärt.

Träger der Verbindlichkeit auf der Herrschaftsseite ist die Verwaltung: die Wegepolizeibehörde. Träger der Verbindlichkeit auf der Gegenseite können sein für die Wegebaupflicht: die Provinz, der Kreis oder der auf Grund eines besonderen Titels Verpflichtete. Kunststraßen sind gemäß Dot.Ges. vom 8. Juni 1878 § 18 von der Provinz zu unterhalten, alle übrigen Wege sind Gemeindewege. Die Wegebaupflicht der Belegenheitsgemeinde ist eine subsidiäre.

Die Wegebau- und Unterhaltspflicht ist öffentlichrechtlicher Natur. Die Rechtsnachfolge in die Wegebaupflicht ist in einer Reihe von Fällen zulässig, ebenso eine vom Gesetz abweichende Regelung derselben. Die Wegebau- und Unterhaltspflicht besteht hinsichtlich der öffentlichen Wege. Ihr Inhalt ist, das Wegenetz in einem den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu erhalten, d. h. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen, die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu verbessern, zu verbreitern usw. Sie erstreckt sich auch auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege.
